

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 20.01.2026
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin – Durchwahl
Iris Aufrecht – 0711 2149-917
E-Mail: iris.aufrecht@elk-wue.de

GZ: 25.0-10-V180/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Vergütungs Rundschreiben 2025 – Informationen zur Tarifübernahme und den Entgelterhöhungen 2025 und 2026

Rundschreiben vom 15. Februar 2024, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V143/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich liegen alle im Rahmen der Tarifrunde 2025/2026 für die Umsetzung notwendigen Informationen vor, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben. Der entsprechende Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission ist in der Dezember-Sitzung 2025 erfolgt.

A Erhöhung der Tabellenentgelte

- I. Die Tabellenentgelte einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen sowie die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Beschäftigten erhöhen sich ab 1. April 2025 um 3 Prozent, mindestens jedoch um 110,00 Euro und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.

Diese Erhöhungen gelten für alle Entgelttabellen, also auch für den Sozial- und Erziehungsdienst, die sog. S-Entgeltgruppen (Anlage C) und den Pflegedienst, die sogenannten P-Entgeltgruppen (Anlage E).

Das Tabellenentgelt der Beschäftigten richtet sich für die Zeit ab **1. April 2025 und ab 1. Mai 2026 nach der Anlage 1.**

II. Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach dem Einzelvergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO - Beschäftigte im Erziehungsdienst - richtet sich für die Zeit **ab 1. April 2025 und ab 1. Mai 2026 nach der Anlage 2.**

III. Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach dem Einzelvergütungsgruppenplan 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO - Pflegebereich - richtet sich für die Zeit **ab 1. April 2025 und ab 1. Mai 2026 nach der Anlage 3.**

IV. Erhöhung der Garantiebeträge

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Absatz 4 b KAO im Erziehungsdienst betragen bei Höhergruppierungen in den **Entgeltgruppen S 2 bis S 8b**

ab 1. April 2025	75,26 €
ab 1. Mai 2026	77,37 €

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Absatz 4 KAO im Erziehungsdienst betragen bei Höhergruppierungen in den **Entgeltgruppen S 9 bis S 18**

ab 1. April 2025	120,42 €
ab 1. Mai 2026	123,79 €

Seit 1. März 2018 erfolgt außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes keine Dynamisierung von Garantiebeträgen mehr. Jedoch werden bereits vorhandene Garantiebeträge außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes auf der Basis der jeweils neuen Entgelttabellen neu berechnet. Dies führt in vielen Fällen zu einer Abschmelzung der Garantiebeträge.

V. **Zulagen gemäß Anmerkungen 5 und 6 zum Vergütungsgruppenplan 54 in der Fassung bis zum 30. April 2018**
(gilt nur für stellvertretende Pflegedienstleitungen und Leitungen von Pflegebezirken, die keinen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü gestellt haben)

Diese Zulagen betragen monatlich:

- **für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppen 7 b), 8 b) und 8 c) des Vergütungsgruppenplans 54 in der Fassung bis zum 30. April 2018:**

ab 1. April 2025	138,27 €
ab 1. Mai 2026	142,14 €

- **für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 9 b) des Vergütungsgruppenplans 54 in der Fassung bis zum 30. April 2018:**

ab 1. April 2025	292,06 €
ab 1. Mai 2026	300,24 €

- für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe **10 b) des Vergütungsgruppenplans 54 in der Fassung bis zum 30. April 2018:**

ab 1. April 2025	455,70 €
ab 1. Mai 2026	468,46 €.

- bei Übertragung der Leitung eines Pflegebezirks oder sonstiger besonderer Aufgaben, wenn diese Tätigkeiten mindestens 25 % der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erfordern:

ab 1. April 2025	69,15 €
ab 1. Mai 2026	71,09 €.

VI. Kinderbesitzstandzulage

Die Besitzstandzulage gemäß § 11 AR-Ü erhöht sich ab **1. April 2025 um 3,11 % auf 147,40 €** und ab **1. Mai 2026 um weitere 2,8 % auf 151,53 €** je Kind.

B Restantenregelung

Die sogenannte „**Restantenregelung**“, also die Durchführung von Bewährungsaufstiegen nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) für am 1. Oktober 2006 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, fiel zum 28. Februar 2017 weg.

C Stundensätze für kurzfristig Beschäftigte, die nicht der KAO unterliegen

Gemäß § 1 b i) KAO sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen, die geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt werden (kurzfristig Beschäftigte).

Die Vergütung für diesen Personenkreis richtet sich nach **Anlage 1.2.3 zur KAO**. Die Stundensätze für die **kurzfristig beschäftigten Aushilfen und Vertretungskräfte richten sich dynamisch nach der jeweiligen Stufe 3 der nach der Anlage 1.2.1 zur KAO zutreffenden Entgeltgruppe**.

Die ab **1. April 2025** und ab **1. Mai 2026** geltenden Sätze der Anlage 1.2.3 zur KAO sind diesem Rundschreiben als **Anlage 4** beigelegt.

D Stundensätze für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer

Das Stundenentgelt für die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe war bisher gem. **Anlage 3.7.2 zur KAO** geregelt. Die Anlage ist zum 31.12.2023 ausgelaufen und kann nicht mehr angewandt werden.

Ab dem 1. Januar 2024 gilt die reguläre Eingruppierung und individuelle Stufe nach der KAO, wenn nicht die Anlagen 1.2.3 bzw. 1.2.4 zur KAO zur Anwendung kommen.

E Erhöhung von Pauschalvergütungen

Soweit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter die KAO oder eine sonstige arbeitsrechtliche Regelung fallen, Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden, können diese unter Beachtung von § 40 p) MVG.Württemberg **ab 1. April 2025 um 3,11 % und ab 1. Mai 2026 um 2,8 %** erhöht werden. Bei dieser Gelegenheit wird gebeten, zu überprüfen, ob die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen sind. Erhöhungen von Pauschalvergütungen sind der ZGASSt einzuweisen.

F Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Auszubildende

Die Ausbildungs- und Praktikantenentgelte erhöhen sich ab 1. April 2025 um 75,00 € und ab 1. Mai 2026 um weitere 75,00 €.

Die ab **1. April 2025 und ab 1. Mai 2026** geltenden Vergütungen für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten, auch für die Praktikantinnen/Praktikanten im Anerkennungsjahr in den Vergütungsgruppenplänen 3-7 und im kirchenmusikalischen Dienst nach § 8 Abs. 2 der Anlage 2.2.2 zur KAO, ergeben sich aus **Anlage 5** zu diesem Rundschreiben.

Außerdem wurden die bisherigen Vergütungen für Orientierungs-, Vor- und Zwischenpraktika aufgrund der Änderung der Anlage 2.2.1 zur KAO und Aufhebung der Anlage 2.2.3 zur KAO, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission am 17. Oktober 2025 beschlossen wurde, angepasst. Die Anpassung war erforderlich, weil die Praktikanten-Richtlinien der VKA neu gefasst wurden und sich unsere Arbeitsrechtliche Regelung in der Anlage 2.2.1 weitestgehend an die Praktikanten-Richtlinien der VKA anlehnt. Die Änderungen der Vergütungen zum 1. Januar 2026 ergeben sich ebenfalls aus der **Anlage 5** zu diesem Rundschreiben.

G Stundensätze

I. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Richtsätze für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten für den Zeitraum ab 1. April 2025 und 1. Mai 2026 ergeben sich aus der Richtsatztabelle für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (Anlage 3.5.1 zur KAO) in Verbindung mit der Eingruppierung nach dem Vergütungsgruppenplan 10, siehe **Anlage 6** zu diesem Rundschreiben.

II. Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse

Die Einzelstundenvergütungen für Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse werden ab 1. April 2025 um 3,11 % und ab 1. Mai 2026 um weitere 2,8 % erhöht. Sie betragen je Zeitstunden für:

1. A-Kirchenmusiker/innen oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung:

ab 1. April 2025	48,15 €
ab 1. Mai 2026	49,50 €

2. B-Kirchenmusiker/innen oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung:

ab 1. April 2025	37,40 €
ab 1. Mai 2026	38,45 €

3. Lehrbefähigte ohne A- oder B-Ausbildung, soweit sie nicht unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 fallen

ab 1. April 2025	29,60 €
ab 1. Mai 2026	30,43 €

III. Orgelsachverständige

Der Stundensatz für Leistungen für landeskirchlich bestellte Orgelsachverständige gemäß Ziff. III. 4 und 9 der Anlage zur Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Dezember 1997 AZ 42.92 Nr. 54 (Abl. 58 S. 22) beträgt:

ab 1. April 2025	46,50 €
ab 1. Mai 2026	47,80 €

H Vergütungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen nach TVSöD

Die monatlichen Studienentgelte erhöhen sich ab 1. April 2025 um 75,00 € und ab 1. Mai 2026 um weitere 75,00 €.

Die im Zeitraum ab **1. April 2025 und ab 1. Mai 2026** geltenden Studienentgelte für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen nach TVSöD ergeben sich aus **Anlage 7** zu diesem Rundschreiben.

I Erhöhung des Wertguthabens bei Altersteilzeit im Blockmodell nach dem TV FlexAZ

Das Wertguthaben bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen im Blockmodell erhöht sich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ und der Protokollerklärung dazu am 1. April 2025 um 3,11 % und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 %.

J Erhöhung Mindestlohn und Pflegemindestlohn

Der Mindestlohn erhöht sich zum **1. Januar 2026** auf 13,90 € und zum **1. Januar 2027** auf 14,60 € brutto je Stunde.

Die Höhe des Pflegemindestlohns (Mindestentgelt brutto je Stunde) staffelt sich in drei Qualifikationsbereiche und erhöhte sich zuletzt zum 1. Juli 2025. Auf Grundlage der neuesten Empfehlung der Fünften Pflegekommission vom November 2025, die jedoch im Wege einer Verordnung noch endgültig festgesetzt werden muss, ergeben sich für 2026 und 2027 folgende Werte:

	01.07.2025	01.07.2026	01.07.2027
Ungelernte Pflegehilfskräfte	16,10 €	16,52 €	16,95 €
Qualifizierte Pflegehilfskräfte	17,35 €	17,80 €	18,26 €
Pflegefachkräfte	20,50 €	21,03 €	21,58 €

Bitte beachten Sie, dass das Stundenentgelt für die jeweilige Tätigkeit (z.B. in der Nachbarschaftshilfe) mindestens so hoch sein muss, wie der jeweils gültige Mindestlohn bzw. Pflegemindestlohn. Beim Pflegemindestlohn sind die allgemeinen Pflegezulagen und die nicht dynamischen Zulagen mindestlohnwirksam, d.h. diese Zulagen können ins Arbeitsentgelt mit einbezogen werden.

K Zulage in P 8 (bei Einsatz in schwierigen Aufgabenbereichen)

Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung in P 8 (VGP 54) erhalten gemäß der Protokollnotiz (KAO) Nr. 5 eine Zulage, wenn sie bei Vorliegen einer entsprechenden Aus- und Fachweiterbildung in den in der Fallgruppe 4 genannten schwierigen Aufgabenbereichen zu weniger als 50 % ihrer Tätigkeit eingesetzt werden. Diese Zulage beträgt

ab 1. April 2025	127,59 €
ab 1. Mai 2026	131,16 €

L Allgemeine Pflegezulage nach der Anlage 3.7.3 zur KAO

Nach § 2 Abs. 2 der Anlage 3.7.3 zur KAO erhalten Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P16 eingruppiert sind, eine Pflegezulage. Ab dem 1. Januar 2025 verändert sich die Pflegezulage bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz. § 24 Absatz 2 KAO findet Anwendung. Somit erhöht sich diese monatlich für die Zeit ab 1. April 2025 um 3,11 % von 133,80 € auf **137,96 €** und für die Zeit ab 1. Mai 2026 um 2,8 % auf **141,82 €**.

M Zulage für Wechselschichtarbeit

Die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit gemäß § 8 Abs. 5 KAO wird ab dem 1. Juli 2025 auf **200,00 €** monatlich angehoben. Die Stundensätze (nicht ständige Wechselschichtarbeit) werden ab dem 1. Juli 2025 auf **1,18 € pro Stunde** erhöht. Die Beträge ändern sich künftig bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.

N Zulage für Schichtarbeit

Die Zulage für ständige Schichtarbeit gemäß § 8 Abs. 6 KAO wird ab dem 1. Juli 2025 auf **100,00 €** monatlich angehoben. Die Stundensätze werden ab dem 1. Juli 2025 auf **0,59 € pro Stunde** erhöht.

Die Beträge ändern sich künftig bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.

O Urlaub

Die Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden, Studierenden und Praktikantinnen und Praktikanten nach den Anlagen 2.1.1, 2.1.3 und 2.2.2 zur KAO erhalten einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Zum 1. Januar **2027 steigt somit die Dauer des Erholungsurlaubs auf 31 Arbeitstage.**

P Möglichkeit der Erhöhung der Arbeitszeit auf 42 Stunden

Ab dem 1. Januar 2026 können Beschäftigte und Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen individuell die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich vereinbaren. Erhöhungsstunden sind die vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KAO) hinausgehen. Erhöhungsstunden sind keine Überstunden.

Die Erhöhung ist sowohl beim Beschäftigten als auch beim Arbeitgeber freiwillig und auf maximal 18 Monate zu befristen.

Diese Option kann jedoch nur dann angewendet werden, wenn ein entsprechend dotierter Stellenanteil zur Verfügung steht.

Q Erhöhung der Jahressonderzahlung und Umwandlung in freie Tage, sog. Tauschtage:

Die Jahressonderzahlung wird ab dem Jahr 2026 vereinheitlicht und erhöht. Der Prozentsatz der Jahressonderzahlung beträgt dann **grundsätzlich für alle Beschäftigten 85 %.**

Besonderheiten bestehen für den Bereich der Pflege im VGP 54. Dort beträgt die Jahressonderzahlung für Beschäftigte in den Entgeltgruppen P 5 bis P 9 - 90 % und für Beschäftigte in den Entgeltgruppen P 10 bis P 16 - 85 % (vgl. § 1 Absatz 4 der Anlage 3.7.3 zur KAO).

Beschäftigte können bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres einen Teil der ihnen nach § 20 KAO zustehenden Jahressonderzahlung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtage) umwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 KAO gewährt werden. Diese Regelung wurde in § 29 a KAO neu aufgenommen.

Dies gilt nicht für Beschäftigte, die im Vergütungsgruppenplan 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO eingruppiert sind.

Die Berechnung des Wertes eines Tauschtages erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Abs. 3 Satz 3). Bemessungsgrundlage ist das durchschnittliche monatliche Entgelt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 KAO. Die Jahressonderzahlung vermindert sich um den Betrag, der dem errechneten Wert der jeweils geltend gemachten Anzahl der Tauschtage entspricht (Umwandlungsbetrag). Maßgebend für die Berechnung sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres. Weitere Infos zur Berechnung des Wertes von Tauschtagen erfolgen durch die ZGASSt.

Die Tauschtage müssen im folgenden Kalenderjahr (Kalenderjahr, das auf die Antragstellung folgt) gewährt werden. Bei der Festlegung der Tauschtage sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten sollen dem Arbeitgeber ihre Wünsche zur zeitlichen Lage der Tauschtage spätestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitteilen.

Tauschtage, die nicht in Anspruch genommen werden, verfallen. Eine finanzielle Abgeltung der Tauschtage ist ausgeschlossen. Können vom Arbeitgeber bewilligte Tauschtage wegen einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber an dem entsprechenden Tag/den entsprechenden Tagen nicht in Anspruch genommen werden und kann in dem verbleibenden Zeitraum keine Ersatzfreistellung erfolgen, besteht für diese ansonsten mit Ablauf dieses Kalenderjahres verfallenden Tauschtage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld; maßgebend ist dabei der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Jahressonderzahlung ermittelte Umwandlungsbetrag.

R Durchführung der Abschnitte A – N

Die Entgelterhöhungen sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig und umlagepflichtig in der ZVK.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse bzw. die Kirchengemeinderäte von den vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen umgehend zu unterrichten. Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Mayer
Oberkirchenrat

Anlagen:

Anlage 1a Vergütungstabelle TVöD VKA ab 1. April 2025
Anlage 1b Vergütungstabelle TVöD VKA ab 1. Mai 2026

- Anlage 2a Vergütungstabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst
ab 1. April 2025
- Anlage 2b Vergütungstabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst
ab 1. Mai 2026
- Anlage 3a P-Tabelle ab 1. April 2025
- Anlage 3b P-Tabelle ab 1. Mai 2026
- Anlage 4a Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze
für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und
Vertretungskräfte (Anlage 1.2.3 zur KAO) ab 1. April 2025
- Anlage 4b Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze
für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte
(Anlage 1.2.3 zur KAO) ab 1. Mai 2026
- Anlage 5a Entgelttabelle für Auszubildende, Praktikantinnen und
Praktikanten ab 1. April 2025 und ab 1. Mai 2026
- Anlage 5b Entgelttabelle für Auszubildende, Praktikantinnen und
Praktikanten ab 1. Januar 2026 und ab 1. Mai 2026
- Anlage 6a Arbeitshilfe Richtsatztabelle Kirchenmusiker
ab 1. April 2025
- Anlage 6b Arbeitshilfe Richtsatztabelle Kirchenmusiker
ab 1. Mai 2026
- Anlage 7 Studienentgelte für Studierende in ausbildungsintegrierten
dualen Studiengängen nach TVSöD ab 1. April 2025 und
ab 1. Mai 2026